



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Juli 2014
(OR. en)

12153/14

SPG 4
WTO 215
DELECT 133

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Juli 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 5087 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 22.7.2014 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 5087 final.

Anl.: C(2014) 5087 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.7.2014
C(2014) 5087 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 22.7.2014

**zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema
allgemeiner Zollpräferenzen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen (Allgemeines Zollpräferenzsystem, „APS“) der EU werden Entwicklungsländer seit 1971 in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, indem ihnen ein bevorzugter Zugang zum EU-Markt eingeräumt wird und sie somit in die Lage versetzt werden, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ („APS-Verordnung“) liefert die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des APS. Es wurde so konzipiert, dass die APS-Präferenzen ganz gezielt den bedürftigsten Entwicklungsländern zugestanden werden, d. h. den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Ländern mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie, um so dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge Rechnung zu tragen.

Anhang II der APS-Verordnung enthält die Liste der APS-begünstigten Länder. Anhang II wurde zuletzt mit der Verordnung (EU) Nr. 1421/2013² geändert, die die Verordnung (EU) Nr. 154/2013³ ersetzte. Nach Artikel 5 Absatz 2 der APS-Verordnung hat die Kommission Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen. Damit soll insgesamt dafür gesorgt werden, dass das APS all den Entwicklungsländern gewährt wird, die auf einer vergleichbaren Wirtschaftsentwicklungsstufe stehen und den gleichen Entwicklungsbedarf aufweisen. Bei der Überprüfung sollte dem Wandel der Wirtschafts-, Entwicklungs- und Handelsbedingungen der begünstigten Länder Rechnung getragen werden. Bei Veränderungen sollte die Kommission den begünstigten Ländern und den Wirtschaftsbeteiligten außerdem eine gewisse Frist zur Anpassung an den geänderten APS-Status des Landes einräumen.

Die Kriterien für die Gewährung des Status als APS-begünstigtes Land sind in Artikel 4 der APS-Verordnung aufgeführt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der APS-Verordnung regelt, dass sich die APS-Präferenzen nicht auf Entwicklungsländer erstrecken sollten, die bereits in den Genuss einer Präferenz-Marktzugangsregelung kommen, in deren Rahmen praktisch für den gesamten Handel mit der Union dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates⁴ kommen unter anderem folgende Länder in den Genuss von Präferenz-Marktzugangsregelungen mit der Union: Republik Botswana, Republik Côte d'Ivoire, Republik Fidschi, Republik Ghana, Republik Kamerun, Republik Kenia, Republik Namibia und Königreich Swasiland. Daher sind die genannten Länder in Anhang II der APS-Verordnung nicht als APS-Begünstigte aufgeführt.

Nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 527/2013 laufen die mit der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates eingeräumten Zollpräferenzen am 1. Oktober 2014 aus. Daher kommen die genannten Länder ab dem 1. Oktober 2014 nicht mehr in den Genuss von

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

² ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 1.

³ ABl. L 48 vom 21.2.2013, S. 1.

⁴ ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

Präferenz-Marktzugangsregelungen, die dem APS-Niveau entsprechen oder bessere Zollpräferenzen bieten. Folglich ist Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der APS-Verordnung nicht mehr anwendbar, weshalb diese Länder entsprechend ihrem Status nach den APS-Vorschriften behandelt werden sollten.

Die Republik Côte d'Ivoire, die Republik Fidschi, die Republik Ghana, die Republik Kamerun, die Republik Kenia und das Königreich Swasiland sind APS-förderfähige Länder; sie erfüllen die Kriterien des Artikels 4 der APS-Verordnung, die erfüllt sein müssen, damit ein Land die allgemeine APS-Regelung in Anspruch nehmen kann. Folglich sollten die genannten Länder mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in den Anhang II der APS-Verordnung aufgenommen werden.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der APS-Verordnung kommt ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der allgemeinen APS-Präferenzregelung. Die Republik Botsuana und die Republik Namibia wurden von der Weltbank in den Jahren 2011, 2012 und 2013 als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllen die Republik Botsuana und die Republik Namibia nicht mehr die Kriterien für die Inanspruchnahme der allgemeinen APS-Präferenzregelung.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der APS-Verordnung gelten die Bestimmungen des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a über Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie bis zum 21. November 2014 nicht für Länder, die vor dem 20. November 2012 ein bilaterales Abkommen über präferenziellen Marktzugang paraphiert haben. Die Republik Botsuana und die Republik Namibia hatten ein derartiges Abkommen mit der Union vor dem 20. November 2012 paraphiert, wendeten es bis zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht an. Daher wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erst ab dem 21. November 2014 angewendet.

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der APS-Verordnung gilt bei Streichung eines Landes aus der Liste der begünstigten Länder, dass die Änderung erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des betreffenden Beschlusses wirksam wird. Deshalb wird die Streichung der Republik Botsuana und der Republik Namibia aus der Liste der begünstigten Länder erst am 22. November 2015 wirksam. Damit aber die Änderung im Einklang mit der jährlichen Aktualisierung des Anhangs II der APS-Verordnung erfolgen kann, sollten die beiden genannten Länder erst mit Wirkung vom 1. Januar 2016 gestrichen werden.

Somit werden die Republik Botsuana und die Republik Namibia für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2015 in Anhang II der APS-Verordnung aufgenommen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 werden beide Länder aus Anhang II gestrichen und kommen dann nicht mehr in den Genuss der allgemeinen APS-Präferenzregelung.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde auf der Sitzung vom 21. Mai 2014 konsultiert und in den Monaten Mai und Juni 2014 auch auf elektronischem Wege.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 5 Absatz 3 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der Verordnung zu erlassen. Der Vorschlag betrifft die folgenden Änderungen an Anhang II:

Die Republik Côte d'Ivoire, die Republik Fidschi, die Republik Ghana, die Republik Kamerun, die Republik Kenia und das Königreich Swasiland sollten mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Anhang II der APS-Verordnung aufgenommen werden.

Die Republik Botsuana und die Republik Namibia sollten mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2015 in Anhang II der APS-Verordnung aufgenommen werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 22.7.2014

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 („APS-Verordnung“) werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen („APS“) festgelegt.
- 2) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der APS-Verordnung sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt. Nach Artikel 4 Absatz 3 der APS-Verordnung sollte Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis zum 21. November 2014 nicht für Länder gelten, die vor dem 20. November 2012 ein bilaterales Abkommen über präferenziellen Marktzugang paraphiert haben.
- 3) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der APS-Verordnung regelt, dass sich die APS-Präferenzen nicht auf Länder erstrecken, die bereits in den Genuss einer Präferenz-Marktzugangsregelung kommen, in deren Rahmen für nahezu den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.
- 4) Anhang II der APS-Verordnung enthält die Liste der im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder. Artikel 5 der APS-Verordnung bestimmt, dass Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen ist, um Änderungen in Bezug auf die Kriterien des Artikels 4 Rechnung zu tragen. Außerdem heißt es darin, dass einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen an den geänderten APS-Status des Landes einzuräumen ist. Deshalb muss die APS-Regelung nach dem Inkrafttreten einer auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a beruhenden Statusänderung eines Landes ein weiteres Jahr gültig bleiben.

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

- 5) Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1528/2007 des Rates² kommen unter anderem die Republik Botsuana („Botsuana“), die Republik Côte d'Ivoire („Côte d'Ivoire“), die Republik Fidschi („Fidschi“), die Republik Ghana („Ghana“), die Republik Kamerun („Kamerun“), die Republik Kenia (Kenia“), die Republik Namibia („Namibia“) und das Königreich Swasiland („Swasiland“) in den Genuss einer Präferenz-Marktzugangsregelung, in deren Rahmen dieselben Zollpräferenzen wie im APS gewährt werden oder sogar bessere. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der APS-Verordnung waren diese Länder nicht in Anhang II aufgeführt, weil ihnen bereits ein derartiger präferenzieller Marktzugang eingeräumt worden war.
- 6) Die genannten Länder sind in Anhang I der APS-Verordnung als APS-förderfähige Länder aufgeführt.
- 7) Nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 527/2013 laufen die Marktzugangsregelungen, die Botsuana, Côte d'Ivoire, Fidschi, Ghana, Kamerun, Kenia, Namibia und Swasiland mit der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 eingeräumt wurden, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 aus. Bei diesen Ländern handelt es sich um APS-förderfähige Länder im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der APS-Verordnung; außerdem erfüllen sie mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 die Kriterien des Artikels 4 der APS-Verordnung. Folglich sollten die genannten Länder mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in den Anhang II der APS-Verordnung aufgenommen werden.
- 8) Botsuana und Namibia wurden von der Weltbank in den Jahren 2011, 2012 und 2013 als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Dessen ungeachtet hatten die beiden Länder vor dem 20. November 2012 bilaterale Abkommen mit der Union über präferenziellen Marktzugang paraphiert, wenngleich nicht angewendet, in deren Rahmen ihnen für nahezu den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im APS gewährt wurden oder sogar bessere. Folglich gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis zum 21. November 2014 nicht für diese beiden Länder.
- 9) Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der APS-Verordnung kommt der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des betreffenden Beschlusses zur Wirkung. Aufgrund des Artikels 4 Absatz 3 der APS-Verordnung kann die Streichung von Botsuana und Namibia erst ab dem 22. November 2015 wirksam werden. Im Einklang mit der jährlichen Aktualisierung von Anhang II der APS-Verordnung sollte die Streichung von Botsuana und Namibia aus dem besagten Anhang erst mit Wirkung vom 1. Januar 2016 erfolgen. Folglich sollten Botsuana und Namibia für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2015 in Anhang II der APS-Verordnung aufgenommen werden –

² Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes werden in Spalte A beziehungsweise B eingefügt:

BW	Botsuana
CM	Kamerun
CI	Côte d'Ivoire
FJ	Fidschi
GH	Ghana
KE	Kenia
NA	Namibia
SZ	Swasiland

b) Die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes werden aus Spalte A beziehungsweise B gestrichen:

BW	Botsuana
NA	Namibia

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Buchstabe a gilt ab dem 1. Oktober 2014.

Artikel 1 Buchstabe b gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22.7.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO